

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 74

Kronstadt, 16. September

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Der Tömöcher Dreißigt-Waaren-Revisor Aloys Wotsch ist zum Fortsvärer k. Kommerzial-Dreißigtamts-Gegenhändler ernannt worden.

Landtagsnachrichten. (Fortsetzung der Debatten über das Rekrutirungsgesetz.)

Präsident: dies ist nicht an der Tagesordnung, ich bitte, sich bloß daran zu halten. Der vorige Redner: meine Instruktion ist auf das Deputationsoperat gebaut, diesem gemäß stellte ich meinen Antrag. Einige: Der Hermannstädter Antrag geht wider den Unionseid. Präsident ruft wiederholt zur Tagesordnung auf. Ein Gr. und Regalist: man kann zu diesen Vorwürfen nicht schweigen, und sonderbar ist es, daß von den Sachsen die Bemerkung kommt, der ungarische Adel habe an der Landesvertheidigung keinen Antheil genommen, wo er doch die Sachsen oft genug geschützt habe; man kann aus der Geschichte beweisen, daß viel magyarisch adeliges Blut bei Hermannstadt geflossen ist, während die Sachsen bald mit dem Deutschen, bald mit dem Türken hielten, und den Ungar stets betrogen!?

Präsident wiederholt, der Hermannstädter Antrag gehöre nicht hieher, man solle sich nur an die Tagesordnung halten.

Der Dobokaer Obergespan. Wir Ungarn sind dem Hermannst. Deputirten Dank schuldig, daß er uns unsre Verbindlichkeiten kennen lehrte und zu deren Erfüllung auffordert; doch bin ich im Namen der Ungarn so frei auszusprechen, daß wir unsre Verpflichtungen kennen, sie erfüllen und auch künftig nicht darauf warten, daß uns dazu der Hr. Dep. auffordre. Unsre Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten besteht das Gesetz, es ist also Pflicht zu insurgiren; wir haben dies im Erforderungsfalle stets gethan, und ich versichere den Hrn. Dep. daß, wenn das Land es einleben wird, es entsprechen das bestehende System der Erwartung nicht mehr, es sich um dessen Verbesserung bemühen wird, um den Wünschen Sr. Majestät und des Landes zu entsprechen.

Der eine Krasnaer Abgeordnete. Ich hoffe, es wird die Zeit kommen und käme sie doch recht bald, wo die, die Vorrechte schützende Scheidewand fallen wird, nicht daß man noch Vorrechte auf Vorrechte häufe und auch solche, derentwegen man sich, weil man dadurch den für das Land zu thuenen Diensten sich entziehen kann, vor dem ganzen gebildeten Europa schämen müßte.

Ein Gr. und Reg. Ich kann den Hermannstädter Antrag weder mit der Verfassung noch mit dem Unionseid vereinigen und halte ihn für die ungarische Nation für sehr verlesend? wenn ein sächsischer Dep. einige Jahre früher sich erlaubt hätte, so etwas vorzubringen, hätte man ihn des Hochverraths beschuldigt. Im Unionseid steht ausdrücklich, daß eine Nation die andre in ihren Vorrechten schützen soll; dies haben wir mit Sachsen und Szeklern gethan? und werden es hinfort thun, denn wir sind es schuldig. Man hätte eher gegen die Sachsen vorbringen können, daß sie Törzburg darum besetzen, um die Grenzen zu bewachen und doch thun nicht sie dies, sondern die Szekler und Walachen. Man hat keinen Grund uns dessen zu beschuldigen, daß wir an der Landesvertheidigung nicht Theil nehmen, dies befehlen unsre Gesetze; so wie sich von unsern Vorfahren Niemand der Wehrpflicht entzogen hat, um nicht zu ewigem Gefängniß oder Verlust seiner Rechte verurtheilt zu werden, so wird sich auch dermalen Niemand weigern, auf Befehl des Fürsten Leben, Gut und Blut zu opfern. Ich erkenne das Recht der sächs. Nation nicht an, einen Antrag über die Grundgesetze des ungarischen Adels zu stellen. Was aber die republicanischen Ideen des Krasnaer Deputirten anbelangt, daß die Scheidewände zerstört werden sollten ic. glaube ich nicht, daß dies seiner Instruktion entnommen sein sollte, denn diese hat der Adel gegeben; mag sich der Hr. Abg. darum schämen, weil er adliche Vorrechte besitzt, ich meinerseits schäme mich nicht.

Am 19. Aug. erinnerte beim Beginn der Verhandlungen der Präsident neuerdings, sich ja nur streng an die Tagesordnung halten zu wollen. Zuerst nahm der eine Abgeordnete von Unteralba das Wort und stimmte für den 14. §. im Wesentlichen, dann ging er auf die gestrigen Verhandlungen über, deren Art und Weise er bitter tadelte; übrigens sei in der Aenderung eines Gesetzes, wenn sie auf gesetzlichem Wege herbeigeführt

werde, noch durchaus keine Gefahr. Man habe einst den Diener als Sache und Eigenthum betrachtet und ihn ohne Scheu sogar hingeschlachtet; es sei dies unheimliche Recht abgeschafft worden und die Welt stehe noch, ja habe bedeutend an Humanität gewonnen; der ungarische Adel sei steuerfrei und doch ein Theil desselben im J. 1714 unrecht genug der Steuer unterworfen worden, darum unrecht, weil, wenn der Arme zahle, dies um so mehr der Begütertere thun müsse. Der Redner führt der Reihe nach verschiedene abgeschaffte Gesetze an, in deren Folge trotz aller Furcht keine Unannehmlichkeiten, vielmehr Fortschritte entstanden seien, und wenn nach dem Antrag von Udvarhely einst jeder Edelmann Kriegsdienste leiste, werde daraus keine Gefahr für die Verfassung entstehen. Er theile die Ansicht des Krassnaer Abgeordneten, daß es in der That mehrere Gesetze gebe, in denen wenig Nühliches zu finden und wegen denen auch Sprecher sich eher schäme u.

Präsident wiederholt, die Wehrpflicht des Adels sei nicht an der Tagesordnung, man solle sich an diese halten.

Ein Beisitzer der k. Tafel spricht auch weitläufig von der Pflicht des Adels zu insurgiren, nicht aber durch Conscription und Loos zum Militär gestellt zu werden, was er als eine Verletzung bezeichnet; doch sei der ungarische Edelmann stets auf des Fürsten Ruf zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit? Dem Hermannstädter Abg. antwortete er: daß derselbe den 11. Art. 1791 außer Acht gelassen habe u.

Präsident ruft nochmals zur Tagesordnung; nichts destoweniger kehrt der eine Abg. von Bajdahunjad nochmals auf den Hermannstädter Antrag zurück und meint, daß er zwar die Aufhebung veralteter Institutionen wünsche, doch nicht durch so einen Antrag von ungefähr.

Der eine Abg. von Fogarásch: man muß annehmen, daß in diesem Saale jeder Abg. nach seiner Instruktion spricht; so wie es den parlamentarischen Anstand verletzen würde, wenn man sagen wollte, daß sich ein Regalist nicht nach seiner Ueberzeugung ausspreche, eben so wird er verletzt durch die Behauptung, daß ein Abgeordneter nicht nach seiner Instruktion handle. Der Hermannstädter Antrag hat mich durchaus nicht aufgeregt, wenn ich ihm gleich auch nicht beistimme; daß sich der Adel bei seinen vielen schönen Vorrechten der Vaterlandsvertheidigung nicht entziehe, ist ganz richtig bemerkt, dies hat der Adel aber auch nie gethan, noch wird er es je thun; vielmehr berechtigt mich grade die dormalige Verhandlung zu der Hoffnung, es werde bezüglich der nicht mehr passenden Insurrection noch auf diesem Landtag eine Aenderung herbeigeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Landtagsnachrichten. In der 83. Sitzung am 3. Sept. wurde 1. der Gesetzkartikel über das Actorat der Nichtadeligen, 2. über die Grenzdiffrenz zwischen Krassó und Hunyad, 3. zwischen dem Maroscher Comitatz und Rodnaer Distrikt verhandelt und

ohne alle Bemerkungen angenommen. Dann wurde das lateinische Concept des die Nichterhöhung der Steuer sichernden Gesetzworschlags festgestellt und dem k. Gubernium übersendet. Es kamen nun die über die ungarische Sprache, Indigenatsverleihungen und übrigen vom gegenwärtigen Landtag der Allerhöchsten Sanction zu unterbreitenden Gesetzworschläge sammt der Inarticulirungsformel und Vorrede zur Verhandlung. Im Concept des Protonotars waren auch einige Artikel erwähnt, welche noch nicht der Sanction unterbreitet werden können, die Mehrheit beschloß jedoch, sich blos auf die auf dem vorigen Landtag verfaßten und dormalen der Allerhöchsten Sanction zu unterlegenden Artikel zu beschränken. Hierauf folgte die Wahl zur Deputation bezüglich der Grenzreambulation zwischen dem Hunyader und Biharer Comitatz, und erhielten von 104 Stimmen die Mehrheit: Freiherr Wolfgang Wesselényi und Paul Macskási, Obergespäne; Freiherr Albert Banffy, Administrator; Alexander Donáth, Fiscaldirector, Graf Johann Mikes, Regalist, Emerich Kozma, k. Tafelbeisitzer, Karl Zeyt, Koloscher, Alexander Vagosi, Krassnaer, Emerich Antal, Maroscher, Karl Molnár, Brooser und Samuel Mikes, Klausenburger Deputirte. Schlußlich wurde noch über die vom k. Gubernium zum 2. Art. über die Rekrutenstellung gemachten Bemerkungen verhandelt, die Debatten aber nicht beendetigt.

In der 84. Sitzung am 6. Sept. brachte, bevor die in letzter Sitzung abgebrochene Verhandlung wieder begann, die gegen den Gesetzworschlag wegen Nichterhöhung der Steuer von den sächsischen Deputirten eingebracht und abgelesene Sondermeinung eine langwierige Debatte hervor, indem sie darin die beiden andern Nationen „Mißstände“ nannten, sich aber als „Deputirte der sächs. Nation“ unterschrieben hatten. Einige Redner hielten es für Mißachtung des ständischen Beschlusses, daß die sächs. Deputirten, nachdem nur unlängst bei Hinaussendung des Urbars der Gebrauch dieser Ausdrücke Debatten hervorgerufen habe, dormalen anstatt sich dem Beschluß zu fügen, doch wieder diese Ausdrücke gebrauchten, womit sie, wie es scheine, darauf hinausgingen, um es mit der Zeit als Daten für das Curiatvotum anzuführen, welches durch den 11. Art. 1791, worin das individuelle Votum festgestellt worden, aufgehoben sei; sie trugen daher auf Nichtannahme der Sondermeinung in dieser Gestalt an. Die Mehrheit dagegen, wiewohl mit Ausnahme der sächs. Deputirten selbst, war der Ansicht, daß die sächsischen eben so, wie die ungarischen und Szekler Deputirten nicht Vertreter der ganzen Nation, sondern blos der einzelnen Kreise seien, daher die den Namen des Curiatvotums tragende Unterschrift und die Benennung Mißstände gesetzwidrig sei; nachdem aber die sächsischen Deputirten erklärten, daß sie durch den Gebrauch dieser Ausdrücke nicht größere Rechte in Anspruch nehmen wollten, als das 1791. Gesetz gebe, wurde die Sondermeinung unter Aufnahme eines Beschlusses in diesem Sinne angenommen. Viele: Dies einmal. Präsident: die Mehrheit beruhigt sich, wie ich glaube, bei dieser Erklärung. Maroscher Dep.:

Wenn wir auch darüber nicht einmal beschließen, daß kein solcher Fall mehr vorkommen möge, sind wir dort, wo wir vor dieser Debatte waren, wir begehnen eine Kin- derei. Präsident: Dies ist der Fall nicht, da wir den Beschluß zu Protokoll nehmen. Der Maroscher Dep. meldet ebenfalls Sondermeinung an. Nach Auslesung einer zweiten Sondermeinung der sächsischen Deputirten bezüglich der Rekrutenstellung wurde die Berathung über die Bemerkungen des k. Suberniums zum 2. Ar- tikel fortgesetzt, welche angenommen wurden. Zum Schlusse bestimmte der Präsident den vom k. Subernium ausgearbeiteten und von ihm den Ständen vorgelegten Schlüssel zur Auftheilung der Rekruten an die Tages- ordnung

M u s l o u d .

Moldau.

Δ Galatz, 1. Sept. Die so sehr gefürchtete asia- tische Cholera hat bereits die Grenze von Europa über- schritten und drohet aufs Neue ihren verderblichen Zug von Ost nach West zu beginnen. Nachdem die Krank- heit im verflossenen Frühjahr in Tiflis gewüthet, und nach Ausagen der Reisenden in ganz Transkaukasien insbesondere unter den russischen Truppen große Verhee- rungen angerichtet, erschien sie vor kurzem, wahrschein- lich durch heimkehrende Truppen-Abtheilungen einge- schleppt, in Siskaukasien und verbreitete sich in zwei We- gen an der Küste und nordwestlich landeinwärts ziehend, mit so furchtbarer Schnelle, daß sie im Innern bereits Charkou und an der See Jagunrog und Kertsch erreicht hat. Ueber die Intensität der Krankheit und die Art ihres Auftretens fehlt es hier wohl an authentischen Nachrichten und es wird auch schwer halten, hierüber ganz zuverlässige Berichte zu erhalten, doch stimmen alle Ausagen der Reisenden dahin überein, daß die Cholera insbesondere in Kostav am Ausflusse des Don und in Kertsch mit besonderer Heftigkeit ausgebrochen sei und in kurzer Zeit eine große Anzahl von Opfern — man sprach sogar, doch wohl mit Uebertreibung von 25% der Bevölkerung dahingerafft habe. Die großen Truppen-Concentrirungen, welche alljährlich im südlichen Rußland im Herbst stattfinden, dürften möglicherweise die Krankheit ins Innere des Reiches weiter verbreiten.

Die Fürstenthümer Moldau und Walachei werden im künftigen Jahre neuerdings den Verheerungen der Heuschrecken ausgesetzt sein, da diese verderblichen Insek- ten ihre Brut abermals in diesen Ländern abgelegt ha- ben. In der Moldau hatte man eine Zeit lang die Hoffnung von dieser Landplage gänzlich befreit zu sein, indem der heftige Sturm vom 30. Juli die sämtlichen Schwärme myriadenweise weggefegt hatte, so daß in der Moldau keine Heuschrecken mehr zu sehen waren, während sie sich über Bessarabien, Bulgarien, Walachei und bis nach Siebenbürgen verbreiteten. Vor ungefähr vierzehn Tagen aber kamen bedeutende Schwärme wie- der aus Bessarabien zurück und legten in den Distrikten links des Pruths ihre Eier ab. Da ein einziges Weib-

chen 1500—2000 Eier legt, so kann man sich einen Be- griff von dem verderblichen Fortpflanzungsvermögen dieser gefräßigen Insekten machen, welche ganze Land- striche verwüsten und heuer in einem großen Theile der Moldau den schönsten Ernteselegn vernichtet haben. Glück- licherweise ist die Maisernte gerettet, die ungemein reich auszufallen verspricht.

Was die Viehseuche betrifft, so hält sich die Mol- dau fortwährend rein von dieser Plage; die Sterblich- keit, die unter dem Hornvieh diesen Sommer vorgekom- men, ist lediglich dem drückenden Futtermangel und der schlechten Pflege zuzuschreiben, zeigte aber keine Spur eines Contagismus. Auch im Distrikte von Braila ist seit einem Monate in Folge ergriffener Sanitätsmaßre- geln die Krankheit wieder dem Erlöschen nahe, und der letzte Krankheitsstand beschränkte sich auf 4 Stück Horn- vieh. Dagegen ist die übrige große und kleine Walachei noch immer mit dem Uebel behaftet und auch in Bulgarien ist nach den neuesten Kundtschaftsnachrichten die Köserdürre im Distrikte von Hirsova dann im Tar- tarenbezirke neuerdings ausgebrochen und herricht noch gegenwärtig mit bedauerlicher Intensität besond- rs bei Hirsova, wo in einem einzigen Dorfe binnen 4 Tagen 21 Stück Hornvieh umstanden.

(Frankreich.) Der Gattin- und Selbstmord des Herzogs Praslin in Paris beschäftigt die ganze europäi- sche Presse in hohem Grade. Nicht leicht hat ein Pri- vat-Ereigniß so großes Aufsehen in neuerer Zeit ge- macht, als dieser schreckliche Mord. Die unglückliche Herzogin, welche mit dem zehnten Kinde in der Hoff- nung und als eine große Wohlthäterin der Armen be- kannt war, muß fürchterlich gelitten haben, bis ihr Tod erfolgte! Sie wurde in einer Blutlache mit fünf tiefen Schnittwunden am Halse, einem Stiche in der Brust und einer Wunde an der rechten Hand, deren kleiner Finger durch den Dolch, den sie mit der Hand ergriffen haben mag, abgeschnitten ist, gefunden. Die arme Herzogin muß sich mit übermenschlicher Kraft gegen ihren Mörder gewehrt haben, denn alle Möbel in ihrem Schlafkabinete waren umgestürzt und Büschel von Haaren vom Kopfe ihres Mörders wurden theils in ihren Händen, theils auf dem Erdboden gefunden. Außerdem war ihr die Stirne mit einem Pistolensolben eingeschlagen, welche Mordwaffe im Zimmer gefunden und als Eigenthum des Herzogs erkannt wurde. Als Vorsichtsmaßregeln des Mörders bewähren sich folgende: nicht nur war die Klingel im Alkoven des Bettes ver- rückt oder die Schnur derselben abgeschnitten, nicht nur war das Nachlicht entfernt, sondern auch der Drücker, die Klinke an einer Thüre die aus dem Schlafzimmer der Herzogin in andere Theile der Wohnung führte, war abgeschraubt, und erst als die Unglückliche beider Rettungsmittel sich beraubt sah, scheint sie sich mit der letzten Anstrengung, unter den Streichen ihres Henkers bis zu dem Ramin geschleppt zu haben, wo sie die dort befindliche Klingel heftig zog. Auch ein Schlüssel der gewöhnlich im Vorzimmer an einem bestimmten Orte

hängt, und dessen sich das Hausgesinde bedient, um Morgens in das Innere des Schlafgemachs der Gebieterin zu gelangen, war von seiner Stelle entfernt. So erklärt sich das Bedienter und Kammerfrau eine Weile verloren, ehe sie ihrer Herrin beispringen konnten; ohnehin hatte die Kammerfrau, eine verheuratete Frau und im Zustande der Schwangerschaft, sich erst ganz ankleiden wollen, bevor sie herabkam. Der Bediente war es, der zuerst an die Thüre stürzte; dort hörte er noch wie die Herzogin rief und schrie, und da er nicht öffnen konnte, so lief er schnell hinaus in den Garten, wo er den Herzog bemerkte, der sich rasch von seinem Fenster zurückzog. Derselbe Bediente war es auch, der die Polizei gleich am ersten Morgen auf den Herzog als Mörder seiner Gattin hinlenkte. Man hatte ihn in ein Zimmer abgesondert und durch Polizeidiener bewachen lassen, da sagte er der Untersuchungsbehörde: „nicht bei mir, sondern bei dem Herzog selbst müßt ihr den Mörder suchen.“ Ein Moment für den die menschliche Sprache keinen Ausdruck hat, bei dessen Erinnerung sich einem die Haare sträuben, muß der gewesen sein, wo die Herzogin, nach den ersten Streichen auffahrend, die Hand und die Züge dessen erkannte, der sie schlachtete, wo sie wie ein gehetztes Wild vor seinem Dolche fliehend, Tische, Stühle und Geräth im Zimmer umstieß, bis sie mit dem letzten erlöschenden Athemzuge zu seinen Füßen niederstürzte. Shakespeare allein, der alle Tiefen des menschlichen Herzens erkannte, Shakespeare allein hatte einen solchen Auftritt in der Ermordung Desdemona's durch die Hand des Mohren Othello geträumt! Und dieser Mensch ist nicht wahninnig geworden vor Entsetzen! Er war der Letzte der herbeikam; natürlich, er mußte erst die verrätherischen Merkmale seines Verbrechens entfernen, Taschentuch und Schlafrock verbrennen, darum sah der Bediente, der in den Hof gerannt war, um diese ungewöhnliche Stunde, Rauch aus dem Kamin seines Zimmers aufsteigen. Wie er nun endlich an die Nordstätte zurückkehrt, sind seine Aeußerungen die des einfachen Erstaunens, er ist verwundert, wie das habe geschehen können, er findet es außerordentlich, absonderlich, abscheulich, und bedenkt sich eine zeitlang, ehe er selbst Hand anlegt um die Herzogin aufzuheben und ihre blutigen Blößen zu bedecken. Der Oheim der Hingewürgten, General Tiburce Sebastiani, ein alter Krieger, kann einen so unmenslichen Jammer nicht ansehen, er fällt ohnmächtig zusammen. — Ueber den Tod des Mörders lesen wir in einem Berichte aus Paris vom 25. Aug.: „Wie der Rath, so die That; wie die That, so der Lohn.“ Schon am Dienstag Morgen war die Lebenskraft in dem unter den schrecklichen Wirkungen des Arseniks erliegenden Körper des Hrn. v. Praslin so erschöpft und ihrem Erlöschen so nahe, daß er nur noch unzusammenhängend zu murmeln, nicht mehr zu sprechen vermochte. Das Delirium arsenicale ein Höllenrausch, den Michael Angelo auf die Stirn einiger seiner Verdammten eingeprägt zu haben scheint, durchdraste sein Gehirn. Ein

gichtisches Zucken aller Gesichtsmuskeln, ein gräßliches Verdrehen der Augen, ein unennbares Fletschen der Zähne, ein der Hand des Todes entgegenstrebendes Bäumen der Haare: alle diese fürchterlichen Anzeichen eines mit den letzten Verheerungen des Giftes ringenden Selbstmörders, verkündeten die Lösung des schrecklichen Problems. Jede Zuckung, jeder Krampf dieser gräßlichen Ertdödtung vergalt zehnfach die wüthenden Stöße des Dolches, welche der Verbrecher kaum hundert Stunden vorher gegen sein Opfer geführt. Und als der Abend nahte, als es nun gewiß wurde, daß der Schuldige durch menschliche Hülfe nicht mehr zu retten sei, da trat ein Priester, der Pfarrer von Saint-Jacques-du-Haut-Pas, in Begleitung mehrerer Personen und einiger Gefängnißwärter an das Lager des Sterbenden, um ihm die letzten Tröstungen der Religion zu bieten. Halb bewusstlos lauschte er den Gebeten, unter denen seine Seele mehr und mehr von ihrer irdischen Hülle sich trennte. Um 5 Uhr erlosch er nicht mehr. — Die Dosis Arsenik, welche der Herzog von Praslin kurz vor der Abführung aus seinem Schlafzimmer nach einem Obergemach des Hotels Sebastiani genommen haben soll, war so beträchtlich, daß man mehrere Personen damit hätte vergiften können. Später leerte er noch ein Fläschchen Opium. Der Doppelwirkung dieser beiden Gifte, welche sich gegenseitig in seinem Magen neutralisirten, ist es zuzuschreiben, daß bald heftige Erbrechen eintraten, wodurch der größte Theil des Arseniks wieder ausgeleert wurde. Demungeachtet war davon so viel schon ins Blut übergangen, daß jede Rettung unmöglich war. Von Mittwoch Abend bis Freitag früh hatten die Entleerungen in kurzen Zwischenräumen fortgedauert. Sie stellten sich nun, und die Aerzte veräurten sowohl am Freitag als am Samstag kein Mittel, welches in irgend einer Weise dem beabsichtigten Zwecke der Lebenserhaltung des Herzogs entsprechend schien. Da gewann am Sonntag das Gift seine volle bis dahin schlummernde Kraft wieder, und die Verheerungen, welche es im Innern des Körpers anrichtete, waren so groß, so fürchterlich, daß man Stunde um Stunde ihre Fortschritte in den Gesichtszügen des unglücklichen bemerken konnte. — Die Nachricht von dem Tode des Herzogs von Praslin hat im Allgemeinen nicht so viel Aufsehen erregt, als man, nach allem, was vorhergegangen war, wohl hätte annehmen dürfen. Sein Todeskampf von mehreren Tagen hatte das Publikum auf ein solches Ende vorbereitet. Die Stimme der öffentlichen Meinung nennt es ein Glück für die Familie des Gestorbenen, für den hohen Adel und die Pairie, daß es nicht zu einem Prozesse gekommen, der noch mehr als eine Leidenschaft aufgeregt, noch mehr als einen Scandal erweckt haben würde. Tadelt man auch, daß der Schuldige, nachdem man ihn als solchen erkannt, nicht strenger überwacht worden, so ist man doch gewissermaßen froh, der weiteren Folgen des von ihm verübten Verbrechens überhoben zu sein. (Schluß folgt.)

Landtagsnachrichten. 13. Artikel. (Schluß)

§. 42. Die bezüglich der Auftheilung von Territorien zu erhebenden Prozesse können nur in der in gegenwärtigem Artikel bestimmten Art und Prozeßgang begonnen und verhandelt werden.

§. 43. Auf Gebietstheilung kann zwar jeder klagen, ohne Absonderung zu verlangen, doch wird jedem streitenden Theile im Sinne des 1. und 2. §. dieses Art. die abgesonderte und commassirte Auscheidung seines Antheils in demselben Prozesse zu verlangen freigestellt.

§. 44. Die bezüglich der Gebietstheilung erhobnen, noch hängenden und unentschiednen Prozesse sind auf das Gesuch welches Theiles immer dem durch gegenwärtigen Artikel aufgestellten Gerichte zu überweisen, und können sodann auch auf Absonderung der Besitzstände ausgedehnt werden.

§. 45. Die vorhin erhobnen Gebietstheilungsprozesse aber, in welchen bereits ein wesentlicher Spruch erfolgt ist, sind in dem durch die bestehenden Gesetze früher vorgeschriebnen Wege zu Ende zu führen.

§. 46. Die gänzlich entschiednen Gebietstheilungsprozesse, welche noch nicht dem Vollzug überantwortet worden sind, so auch diejenigen, welche im Sinne des 45. §. dieses Artikels künftig entschieden worden, sind vor dem Vollzug auf Verlangen jedes seine Gebühr abgesondert auszuschneiden fordernden Theiles dem durch gegenwärtigen Artikel aufgestellten Gerichte zu überweisen, durch welches blos die Frage über die Absonderung zu verhandeln und zu entscheiden ist, die das Maß der Theilnahme betreffenden Grundsätze und Fragen aber, welche bereits durch das Theilungsgericht entschieden worden sind, können einer neuen Erörterung nicht unterzogen werden.

§. 47. Die entweder in Folge diesfalls getroffener Uebereinkunft oder bei Gelegenheit der gesetzlichen Gebietstheilung bisher vollzognen Absonderungen bleiben in ihrer Kraft, und kann eine Berichtigung nur in so weit Platz greifen, in wie weit die bei Gelegenheit der Absonderung ungetheilt gebliebenen Gründe aufgetheilt werden können. — Die Unterthanen, welche sich durch eine solche Absonderung beschädigt glauben, können im Sinne der Urbarialgesetze eine Entscheidung verlangen.

§. 48. In Fällen wo nach vollzogener Gebietstheilung die Auftheilung der allgemeinen Wohlthaten, welche der Limitation unterliegen, oder Gemeinwälder oder Gemein- und fortwährender Weidetriften oder solcher Gründe, welche bei der vorgenommenen Theilung ungetheilt geblieben sind, oder endlich die Rectification vor Abfassung des gegenwärtigen Artikels abgesonderter Gründe durch die Unterthanen verlangt wird, ist in der durch gegenwärtigen Artikel vorgeschriebnen Art und Weise vorzugehen; die Unkosten haben in letztem Falle, wo es sich nämlich um Berichtigung einer schon früher vollzognen Absonderung handelt, diejenigen, welche die Absonderung verlangen, in den übrigen vorherührten Fällen aber alle Besitzer verhältnißmäßig zu tragen.

§. 49. Die Anwendung dieses Artikels können we-

der etwa vorhandene Freibriefe der Gemeinden nos Urbarialverträge oder der bezüglich der Urbarialleistungen bestehende Gebrauch, noch über die Nutzungen der Sessionsbestände eingegangne Vergleiche hindern.

§. 50. Da die Ausarbeitung des Planes zur Verfestigung des Gränzmilitärs in den gesetzlichen Stand, einer Landtagsdeputation übertragen worden ist, so liegt es dieser Deputation ob, darüber, ob die in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze in Ortschaften, wo dermalen Gränzmilitär ist, und in welcher Weise angewendet werden könne, eine Meinung abzugeben, und bis zur landtäglichen Verhandlung und Entscheidung über das abzugebende Gutachten bleibt die Anwendung dieser Grundsätze auf die erwähnten Ortschaften aufgeschoben. Eine Regulirung durch freie Uebereinkunft auch unterdessen in diesen Ortschaften vorzunehmen, ist freigestellt.

§. 51. Diejenigen Geldeszahlungen, welche in den im laufenden Jahre verfaßten Urbarialgesetzartikeln numerisch angeführt sind, werden in gangbarer Conventionsmünze verstanden.

Veränderungen bei der k. k. Armee.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Die Hauptleute und der Rittmeister: Anton Klopek, vom Feuerwerks-Corps; Johann Petrides, vom Garnisons-Artillerie-Districte in Mähren, und Johann Janda, vom Sappeur-Corps, Alle mit Majors-Charakter und Pension; Carl Freiherr v. Werner, von Freiherr v. Koudelka Inf.-Reg. Nr. 40; Raimund v. Terubovich, vom Dgulliner Grenz-Infanterie-Regiment Nr. 3, und Dominik Köll, Commandant des Militär-Gestüts zu Oßlach, Alle mit Majorscharakter ad honores.

Wilhelm Schmidt v. Eisenau, Oberstlieutenant in Pension, erhielt nachträglich den Obersten-Charakter und Pension.

Fremdländische Orden und die allerhöchste Bewilligung, selbe annehmen und Tragen zu dürfen, erhielten:

Die Feldmarschall-Lieutenante: Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Carl Ferdinand, Divisionär zu Prag, das Großkreuz des königl. Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ferdinand Graf Zichy, Stadt- und Festungs-Commandant zu Venedig, das Großkreuz des königl. Hannover'schen Guelphen-Ordens; Friedrich Wilhelm Graf Schlottheim, in Pension, die Krone zu dem bereits bestehenden königl. preussischen Militär-Verdienst-Orden.

Der General-Major: Laurenz Ritter v. Richer, am Hofe zu Parma, das Commandeur-Kreuz des königl. Belgischen Löwen-Ordens.

Die Obersten: Franz Graf Deym und Stritz, von Kaiser Nicolaus I. von Rußland Husaren-Regiment Nr. 9, das Commandeur-Kreuz des Churheßischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen; Ernst Riß v. Ettemer und Stebe, von König v. Hannover Husaren-Regiment Nr. 2, das Commandeur-Kreuz erster Klasse des königl. Hannover'schen Guelphen-Ordens; Wen-

zel Graf Klebelsberg, von Kaiser Ferdinand Chevauliers-Regiment Nr. 1, Dienstkammerer und Adjutant bei Sr. königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Ferdinand d'Este, den Russisch-kaiserlichen St. Annen-Orden zweiter Klasse; Johann Buratovich von Flaggentreu, Linienschiffscapitän, das Commandeur-Kreuz des königl. Sicilianischen Ordens Franz des Ersten.

Die Majore: Alexander Graf Esterhazy v. Galantha, von König von Hannover Husaren-Regiment Nr. 2, das Commandeur-Kreuz zweiter Klasse des königlich hannoverschen Guelphen-Ordens; Friedrich Heller, vom General-Quartiermeister-Stabe, das Ritterkreuz des großherzoglich baden'schen Zähringer-Orden.

Die Hauptleute: Heinrich Lamquet, vom 9. Feld-Jäger-Bataillon, und Friedrich Ivanoffsch v. Küstenseld, Schiffs-Lieutenant, das Ritterkreuz des königl. Sicilianischen Militär St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung; dann

der Unterlieutenant: Arthur Graf Bylandt Rheidt, vom 2. Feld-Artillerie-Regimente, den Russisch-kaiserl. St. Annen-Orden dritter Klasse.

Um die Stadt und Vorstädte vor der großen Gefahr so viel möglich zu bewahren, welcher dieselben durch Einlagerung von Pulver durch die zum innern Verschleiß des Schießpulvers nichtbefugten Handelsteile ausgelegt sind; so wird hiermit allen mit Schießpulver in das Ausland Handel treibenden das Abladen desselben in Magazinen, Kellern, oder was immer für Namen habenden Räumlichkeiten dieser Stadt oder deren Vorstädte auf das Strengste untersagt und festgesetzt, daß der Uebertreter dieses Verbotes mit dem Verluste des ganzen anzutreffenden Pulvervorrathes, und außerdem noch mit dem Erlage von Zwanzig Gulden Conventions-Münze unnachlässig bestraft werden soll. Derjenige aber, der von einer solchen Uebertretung dieses Verbotes der Polizei die Anzeige machen wird, erhält als Belohnung den erwähnten Strafbeitrag von 20. fl. C.M., und zwar nicht nur in dem Falle, wenn das Pulver thatsächlich vorgefunden wird, sondern auch in dem Falle, wenn es bereits fortgeschafft worden ist, wofür sich nur erweisen läßt, daß das Pulver nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Verbotes irgendwo in Stadt oder Vorstadt wirklich abgeladen worden ist. Kronstadt, am 1. Sept. 1847.
Der Magistrat.

Kundmachung.

Zur Wissenschaft und respective Einladung der geehrten Mitglieder des Burzenländer Pensions-Instituts für Geistliche und Schullehrer-Witwen und Waisen wird kund gegeben, daß statutengemäß die jährliche Generalversammlung des Instituts den 7. October l. J., als an einem Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, im

großen Hörsaale des evang. Gymnasiums stattfinden wird. Kronstadt, im September 1847.

Die Instituts-Direction.

Bei Jos. Ströckholzer v. Hirschfeld in Wien und Leipzig erschienen so eben, und sind bei

Wilhelm Rémeth

in Kronstadt zu haben:

Wildniß und Parket,

gesammelte Novellen von

Wilh. Fried. C. Messenhauer.

Erster bis dritter Band. Wien und Leipzig. 1847.
Elegant geb. 3 fl. C.M.

Inhalt. 1. Band: „Der Gelehrte.“ „Kein Brief.“ — 2. Band: „Der Steppenritt.“ „Mylord und Graf.“ „Der aufgedrungene Diener.“ — 3. Band: „Die Familie des Mechanikus.“ „Der elegante Haushalt.“ „Die gefährliche Braut.“

Messenhauer ist nächst A. Stifter unstreitig einer der ersten novellistischen Schriftsteller Oesterreichs. Einige seiner Novellen in Saphir's „Humorist“ abgedruckt, lenkten die Aufmerksamkeit der gebildeten Lesewelt sogleich auf dieses eminente Talent. Wenn Stifter im Zeichnen von Naturschönheiten und Schilderungen von Gegenständen etc. Meister ist, so überragt Messenhauer ihn weit durch kräftige Zeichnung der Charaktere, und hat mehr Erfindungsgabe, einen Reichthum an Stoff und Handlung die dem Erstern mangelt und seinen Novellen Einförmigkeit verleiht. Messenhauer wird binnen kurzem sich durch seine Novellen auch im Auslande einer beifälligen Aufnahme zu erfreuen haben.

Warnung hinsichtlich der Bogardus'schen excentrischen Universal-Mühle.

Da mir schon zu wiederholten Malen Ausstellungen an dergleichen Mühlen, sowohl schriftlich als auch mündlich gemacht wurden und bei näherer Untersuchung sich dann ergab, daß dieselben nur nachgemacht und durchaus nicht unter meinen Garantien verabfolgt sind, so finde ich es im Interesse des verehrten Publikums, darauf aufmerksam zu machen, daß die, von mir garantierten, ächten und mit den aus Amerika mitgebrachten Mustermühlen von mir selbst genau verglichenen Bogardus'schen Universal-Mühlen, nur unter folgender Etiquette vorkommen

Bogardus excentr. Univ.-Mühle
k. k. privil. des Louis Leo Wolf
Platt No.

sowie auch dasselbige ausschließlich auf dem hochfürstlich von Metternich'schen Werke in Platt, während die verschiedenen Mahlscheiben unter meiner eignen Aufsicht in Wien angefertigt werden. Ich ersuche daher mich mit allen Anfragen, Bemängelungen und Ausstellungen hinsichtlich anderweitiger dergleichen Mühlen nicht weiter zu belästigen, wogegen ich aber den Wünschen hinsichtlich meiner Mühlen, wenn ja Anstände vorkommen sollten, so wie auch den portofreien Anfragen über dieselben, mit schnellster Bereitwilligkeit entsprechen werde.

Ich bringe zugleich zur öffentlichen Kenntniss, daß ich bisher nirgendwo einen Bevollmächtigten gehabt, daß aber für die Folge Bestellungen für Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich, außer mir bei Herrn

J. S. Friedrich Liedemann,
königl. privil. Großhändler in Pesth,

gegen Darangabe von einem Drittheil des Preises entgegengenommen werden.

Die jetzt bestehenden Preise dieser Mühlen sind nach Pesth franco gestellt, folgende:

1) Handmühle mit Schwungrad und Minnscheibe, 1 Paar Platten für Schrotten, 1 Paar desgl. für Feinmahlen von Getreide, 400 fl. CM.

2) Farbemühle 500 fl. CM.

3) Kraftmühle auf 2 Pferdekraft (Dampf, Wasser, Pferde oder Ochsen) für Schrotten oder Feinmahlen von allen Getreidegattungen, auch Kukuruz sammt der Kolbe 700 fl. CM.

4) Erzmühle, zur Vermahlung von allen Gold-, Silber-, und Kupfer-Erzen für 4 Pferdekraft 1200 fl. CM.

Pläne und Beschreibungen obiger Mühlen sind gegen portofreie Anfragen bei obigen Herrn J. S. Friedr. Liedemann in Pesth unentgeltlich zu bekommen.

Wien, Leopoldstadt Jägerzeile Nr 61, 25. Juli 1847.

Louis Leo Wolf, aus Neu-York.

Bekanntmachung.

Der Cantordienst ist bei der evangelischen Kirche in Großschenk in Erledigung gekommen. Liebhaber zu diesem mit 120 fl. CM., frei Quartier, frei Holz und Coquinen verbundenen Dienste, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bis Michaeli d. J. in Großschenk zu melden. Großschenk, den 16. Juli 1847.
Großschenkter Local-Consistorium.

Nachricht

von einem neu ankommenden Zahnkünstler in Kronstadt.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, einem verehrten Hohen Adel, so wie auch dem übrigen geehrten löbl. Kronstädter Publikum die Anzeige zu machen, daß sein jüngster Bruder August, welcher auf sein Anrathen, während dessen vierzehnjährigen Aufenthaltes

in der Residenz Wien als bürgerlicher Goldarbeiter und Juwelier auch in den vorzüglichsten Werkstätten der dortigen Zahnkünstler acht praktische Kenntnisse zu sammeln stets bemüht war, in den ersten Tagen künftigen Octobers hier in seiner Vaterstadt als Zahnkünstler erscheinen werde, um dem Wunsche aller Hülfbedürftigen, welche demselben das Zutrauen schenken, im Einsetzen sowohl einzelner künstlicher Zähne, als auch ganzer Gebisse bestmöglichst und zwar um so mehr zu entsprechen, als derselbe beständig hier zu verweilen, und durch den Unterzeichneten im zahnärztlichen Fache unterstützt, jeder plötzlich auftretenden Noth baldigst abzuhelpen hofft, somit dem so peinlichen Warten auf herzureisende Zahnkünstler gänzlich vorbeugt. Durch prompte und billige Bedienung schmeichelt sich derselbe allgemeines Zutrauen zu erwerben, um welches derselbe auch ehrerbietigst bittet.

Kronstadt, am 9. Sept. 1847.

S. Gottlieb Römer,

die Medicin und Chirurgie nebst der Augen- und Zahnarzneekunst rechtmässig ausübender Arzt, praktischer Geburtshelfer, k. k. Operateur und erster Stadt- und Districts-Chirurg.

NB. Die Ankunft und die Wohnung des neuen Zahnkünstlers wird später in diesen Blättern angekündigt werden.

Anzeige.

Ein großes Lager von ädtem dreijährigen
Szemerjaner Rauchtaback
befindet sich in der Niederlage des Joh. Chr. Wieß
in Kronstadt.

Preise in W.W. (entweder lang oder kurz geschnitten.)

Nr. 1 lichtgelb, leicht, mit ausgezeichnetem Aroma
1 Pfund 40 kr.

Nr. 2 dunkelgelb mittelstark mit scharfem Aroma
1 Pfund 30 kr.

Nr. 3 geringere Sorte 24 kr.

Diese angeführten Sorten sind auf das Beste conservirt und sortirt, und es wird mit einer der Gattungen Nr. 1 oder Nr. 2 der feine Geschmack der pl. t. Herrn Tabackraucher gewiß getroffen sein.

Ein großer Kessel

zum Färben ist billigst zu verkaufen bei

Joh. Adam Gräf,
Hutmacher in der Purzengasse.

Zu Michaelis d. J. wird eine Wohnung von 4 Zimmern nebst Küche und wo möglich auch Stallung für 2 Pferde zu mietben gesucht; die eine solche vacant haben, belieben Näheres in der Buchhandlung von **Wilhelm Remeth** zu erfragen.

Anzeige.

In der vermischten Waarenhandlung des Georg

Nika, zum Kosaken auf der Flachszelle, ist eine bedeutende Quantität gute weiße calcionirte Potasche pr. Pfund oder pr. Centner billigt zu verkaufen. Auch vorzüglich guter walachischer Weinessig, besonders geeignet zum Gurken einsäuern, ist daselbst billigt zu haben.

In eine solide Eisenhandlung

auf dem Kronstädter Plage ist eine Praktikantenstelle erledigt. Bewerber darum erfahren bei Johann Gött die nähere Adresse.

R u n d m a c h u n g

der k. k. bestätigten wechselseitigen Siebenbürger Hagelversicherungsgesellschaft
vereinigten

vaterländischen Brandversicherungsanstalt.

Um den vielseitig ausgesprochenen Aufforderungen zu entsprechen, beehrt sich die gefertigte Administration hiermit bekannt zu geben, daß sie nach dem Vorbilde der vorzüglichsten Institute des deutschen Auslandes und zwar der Gothaer und Leipziger zu ihrer bisherigen Operation, auch die Versicherungsart gegen Brandschäden auf gegenseitiger Grundlage, angeschlossen habe.

Jeder beizutretenden Wünschende erlegt vorhinein eine der Versicherungsdauer der Gefährlichkeit des Orts und des Object's angemessene Prämie, und zwar:

von 100 fl. Versicherungswert auf 1 Jahr:

in den Hauptstädten von 10 kr. bis	— fl.	27 kr.	bei Ziegeldächern
in den k. Freistädten	„ 27 „ „	— „ 54 „ „	Schindeldächern
in den Marktstellen	„ 15 „ „	— „ 36 „ „	Ziegeldächern
	„ 40 „ „	1 „ — „ „	Schindeldächern
	„ 20 „ „	— „ 40 „ „	Ziegeldächern
	„ 42 „ „	1 „ 10 „ „	Schindeldächern
in den Dörfern	„ 24 „ „	— „ 30 „ „	Stroh- oder Rohrdächern
	„ 48 „ „	1 „ 42 „ „	Ziegeldächern
		1 „ 30 „ „	Schindeldächern
		2 „ — „ „	Stroh- oder Rohrdächern

Feldfrüchte und Heu in Schöbern und Tristen 1 fl. auf 3 Monate.

Für die in der Runde ganz frei stehenden Gebäude werden die Prämien ermäßigt, und zwar:

bei jenen welche 15 bis 20⁰ entfernt frei stehen mit 5 pCt. oder 3 kr.

bei jenen welche über 20⁰ entfernt frei stehen, mit 10 pCt. oder 6 kr. von jedem Gulden der Prämie.

Mobilien und sonstige Wirthschafts-Requisiten welche in gewöhnlichen Lokalitäten verwahrt sind, werden die Prämien mit einem Nachlaß von 10 pCt., von der sonst für das Gebäude entfallenden Gebühr berechnet.

Diejenigen Teilnehmer welche ihre Gegenstände auf 5 Jahre versichern, genießen nebst den Antheil an den jährlich entfallenden Ueberschüssen einen Prämien-Nachlaß von 15 pCt.

Von den jährlich erübrigten Prämien-Ueberschüssen werden 60 pCt. den fortwährend theilnehmenden Mitgliedern so lange rückvergütet, bis der Reservefond aus den zurückgelegten 40 pCt. und der sonst hierzu angewiesenen Zuflüssen, die Höhe von 3 pCt. der Versicherungssumme erreicht haben wird; hat es einmal diese Höhe erreicht, so werden in der Folge 80 pCt. der Ueberschüsse den Theilnehmern rückgezahlt, und nur 20 pCt. zu dem Reservefond, welcher zur Deckung außerordentlicher Unglücksfälle bestimmt ist, zurückgelegt werden.

Jeder Beitretende hat außer der Prämie $\frac{1}{20}$ pCt. bei Gebäuden, und $\frac{1}{10}$ pCt. bei Feldfrüchten, Wirthschafts- und Handels-Artikeln als Einschreibgebühr, ferner ein für allemal $\frac{1}{5}$ pCt. als Reservefondsbeitrag auf die ganze Dauer, so lange der Teilnehmer laut §. 11 der Statuten Mitglied der Anstalt verbleiben werden wird, zu entrichten. Da auch dieser Versicherungszweig eben so, wie unsere schon bekannte Hagelversicherung auf gemeinsamer Grundlage beruht; so hegen wir die angenehme Hoffnung, daß man uns zur Beförderung dieser zum allgemeinen Wohl gebildeten Anstalt, hilfreich unterstützende Hand zu bieten, nicht versagen werden.

Klausenburg, im Monat August 1817.

Die Administration der k. k. bestätigten wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft
in Siebenbürgen.

Steuer das Land der Ungarn unverhältnißmäßig vor dem Sachsenboden bedrücken würde; denn es sei un-
 leugbar, daß auch im Sachsenlande Gelationen vorkä-
 men, da aber dieses dem Urbar nicht unterliege, wäh-
 rend in Folge der Urbariatregulirung sich vielmehr nicht
 in den Steuertabellen vorkommende Gründe auf Ungar-
 boden herausstellen würden, und auf diese Art das der-
 malige Steuerquantum vermehrt werde, bleibe das Sach-
 senland im dormaligen Stande. Bezüglich der Ergän-
 zung des Ausfalls der Domesticsteuer bemerken die
 Stände, daß sie auch hier die Ansicht Sr. Majestät be-
 folgten, indem dieser Ausfall ohne neue Verburdung des
 steuertragenden Volkes ergänzt werden solle.

In der zweiten Sondermeinung wollen die sächs.
 Deputirten beweisen, daß der gesetzgebende Körper Sie-
 benbürgens kein Recht habe, 1. die Zahl der zu stellen-
 den Rekruten zu bestimmen; denn nach der pragmati-
 schen Sanction besäße Siebenbürgen keine besondere Ar-
 mee, sondern sei betreff der gegenseitigen Vertheidigung
 mit den österreichischen Erbländern vereinigt, wodurch es
 sich verpflichtet habe, den Abgang der gesammten öster-
 reichischen Armee verhältnißmäßig von Zeit zu Zeit zu
 ergänzen; 2. kein Recht habe, die bestimmte Zahl von
 Rekruten auf die Jurisdictionen aufzuthellen, weil dies
 in den Bereich der vollziehenden Gewalt einschläge, und
 es auch unpraktisch sei, da der gesetzgebende Körper in
 keinem direkten Verkehr mit den Jurisdictionen stehe,
 somit die sich etwa ergebenden Schwierigkeiten und Ein-
 würfe nicht beheben, keine Aufklärungen geben könne u.
 Für beide Behauptungen wird der 6. Art. 1791 ange-
 führt, ferner die pragmatische Sanction, einige hinaufge-
 sendete, jedoch nicht bestätigte Gesetzworschläge und Land-
 tagsprotokolle. Die Stände wollen dagegen darthun,
 daß grade die pragmatische Sanction die constitutionelle
 Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Siebenbürgens von
 einem andern Lande verbürge, woraus von selbst folge,
 daß über die zur Vertheidigung des Landes erforderli-
 chen Streitkräfte Niemand anders, als seine Gesetzgebung
 beschließen könne. Dies könne um so weniger einem
 Zweifel unterliegen, weil Sr. Majestät nicht nur mit
 Allerhöchstförmlichen Rescripten die Stände zur Aus-
 übung ihres Rekrutenstellungsrechtes im Wege der Ge-
 setzgebung aufgefordert habe. Sie erklären ferner, daß
 sie mit Auftheilung der Rekruten nicht in die Sphäre
 der vollziehenden Gewalt eingreifen, indem sie nach Fest-
 stellung des diesfälligen Schlüssels die Auftheilung im
 Wege des k. Guberniums der Buchhalterei überließen,
 auch sei die Vollzugssetzung der Rekrutirung ebenfalls
 dem k. Gubernium mit dem Vorbehalt überlassen, dar-
 über dem Landtag von Zeit zu Zeit zu berichten; sie
 setzten sich also in keinen unmittelbaren Verkehr mit den
 Gerichtsbarkeiten und der Beschluß, daß sie über den
 Vollzug Bericht verlangten, sei in den Gesetzen und dem
 Gebrauch besonders seit 1794 begründet. Schlüsslich be-
 merken sie in Bezug auf die Berufung auf unbestätigte
 Gesetzworschläge und Landtagsprotokolle, daß diese einer-

seits keine verbindende Kraft hätten und andererseits
 mit dem Geist der bestehenden Gesetze nicht überein-
 stimmten.

Kronstadt, 18. Sept. Der Purzengässer Thurm,
 der schon so lange Manchen ein Steinhaufen des Au-
 stoßes war, ist in der Communitätsitzung vom 11. d.
 M. wiederholt ein Gegenstand der Verhandlung gewe-
 sen. Eine zur Regulirung der Thurmangelegenheit nie-
 dergesetzte Commission hat in dieser Sitzung ihr Gut-
 achten der Communität vorgelegt, welche dasselbe auch
 gut geheißen und angenommen. Die Stelle des Thur-
 mes und der Platz der sich durch niederreißen der Ring-
 mauern um denselben ergibt, wird zur Verlängerung
 der Purzengasse verwendet und die Plätze werden zu
 Häuserstellen licitando veräußert werden. Um aber
 mehrere schöne Häuserstellen zu erlangen, muß die Tisch-
 menmacherzunft einen Theil ihres Zwingers abtreten,
 wofür dieser Zunft an der andern Seite ein Stück als
 Vergütung von der genannten Commission angetragen
 wurde. Das abzutretende Stück soll jedoch etwas größ-
 ser sein, als jenes welches der Zunft zur Entschädigung
 angewiesen worden. Dennoch soll die Tischmenma-
 cherzunft in den Plan eingegangen sein, aber dabei die
 Bedingung gestellt haben, daß die neuen Mauern auf
 Kosten des Publicums aufgeführt und im baulichen Stande
 erhalten werden. Darüber nun konnte uns unsre Quelle,
 aus welcher wir diese Mittheilung schöpften, keine Aus-
 kunft geben, ob die Communität in die gestellte Bedin-
 gung eingegangen sei; aber entschieden soll sie sich ge-
 gen die Behauptung: daß der Zwinger Eigenthum der
 Tischmenmacherzunft sei, ausgesprochen haben. Dem
 Bernheimen nach ist die Communität in der Meinung,
 ob die Zwinger überhaupt Eigenthum der Zünfte seien,
 noch lange nicht einig und es wäre gewiß interessant,
 wenn diese Frage durch den vorliegenden Fall angeregt,
 endlich ein Mal zur Entscheidung gebracht würde! Wir
 sind der unvorgreiflichen Meinung, daß jene Stellen,
 welche unsre deutschen Vorfahren so oft mit ihrem Blute
 getränkt und darauf ihr Leben zum Schutze der Stadt
 preis gegeben haben, jedenfalls den Nachkommen dieses Vol-
 kes nicht entzogen werden können! Wir wollen aber da-
 mit die Ansicht, als müßten die Zwinger ewig in ihrer
 jetzigen Gestalt bleiben, nicht unterstützen, sondern dar-
 auf hinweisen, daß sich auf diesen Plätzen vortreffliche
 Häuserreihen auführen ließen, die aber ganz natürlich
 Eigenthum der betreffenden Zünfte bleiben müßten!
 Wir gedenken diesen Gegenstand bei einer andern Ge-
 legenheit ausführlicher zu besprechen. — In der Com-
 munitätsitzung des 11. Sept. soll auch beschlossen wor-
 den sein, die Sitzungen eine Stunde früher zu eröffnen,
 um Zeit zu gewinnen, die Landtagsverhandlungen sowie
 die Berichte und Protokollmittheilungen unserer Land-
 tagsdeputirten über die Nationalversammlung abzulesen
 und zu besprechen, indem die früher dazu bestimmten
 Sitzungen an jedem Montage Nachmittag nicht hinläng-
 lich besucht worden sein sollen!

125

sprechen die Blätter unsrer Jahrbücher und wer auch nur einen leichten Blick darauf wirft, wird sich überzeugen, daß wenn der Ungar den Sachsen schützte, dieser dasselbe dem Ungar vergalt, er nahm ihn sammt seiner Familie und seinen Schätzen in seinen festen Burgen auf, wenn der Türke, Tartar oder der empörte Unterthan mit eiserner Hand die Gefilde unsres Landes verwüstete und griff selbst dann nicht zu des verbündeten Volkes Schätzen, als man den Türken den ungeheuern Tribut zahlen mußte. Ich halte für überflüssig zu erwähnen, wer sich zum Türken geneigt, wer mit ihm ein Bündniß abschloß; wir wissen es alle und traurige Rück Erinnerungen zu wecken, ist nicht meine Absicht. Wenn die sächs. Nation von jeher größere Zuneigung für den Deutschen als für den Türken hatte, so war dies ganz natürlich und deshalb kann man sie nicht tadeln. Uebrigens glaube ich, daß sich der Hr. Gr. demalen unterm deutschen Throne viel besser befindet, als wenn Siebenbürgen durch die Fürstenwahl dahin gekommen wäre, wohin das unglückliche Polen gekommen ist. Endlich bin ich so frei, dem Hrn. Grafen ohne alle Beleidigung zu sagen, daß wenn Jemand auf dem durch die Verfassung verschanzten Felde die Abänderung eines veralteten Gesetzes beantragte, man deshalb auch in frühern Zeiten ihn nicht des Verraths beschuldigte, denn dies kann nur eine schiefe Auffassung des Unionsbundes thun; sonst wäre ja ein constitutionelles Land zu ewigem Stillstand verurtheilt, statt sich dem Zeiteist und den gebieterischen Forderungen der Gegenwart anzupassen. Ein Grundgesetz sind wir verbunden so lange unverfehrt in Ehren zu halten, bis die Mehrheit solches landtäglich ändert, aber eine Aenderung beantragen, war immer erlaubt. Es scheint übrigens, der Hr. Graf glaubt seinem staatsbürgerlichen Beruf so am besten zu entsprechen, wenn er mit der sächs. Nation schonungslos verfährt, denn er scheint sich in Beleidigungen gegen sie zu gefallen, was ich sehr bedaure und mit der hohen Stellung desselben nicht vereinbar, so wie ich seine übrigen unpassenden, in der Wüste verhaltenen Behauptungen einer Widerlegung nicht werth finde. Ich stimme daher für den Antrag Hermannstädts, oder falls dieser in der Minorität bleibt, ist meine Ansicht, da diese Frage später verhandelt werden soll, daß der Punkt a aus dem 14. §. demalen ganz wegbleibe. Endlich bin ich so frei, auch auf die eben gehörten Ausfälle des Fiscaldirectors kurz zu antworten. Es beliebte ihm zu sagen, nach Uladislauß 3. Decret 7. Kap. sei das Sachsenland eine Fiscalität, aber die Zeit dieser Schreckbilder ist bereits abgelaufen. Ich weiß auch so viel, daß in jenen Zeiten die sächs. Städte in dem Sinne für Fiscalitäten galten, in welchem auch Pesth und Ofen unter dieselben gezählt wurden, wobei jeder Bürger wahres Grundeigenthum besitzt, und besitzen kann. (Bemerkel.) Wozu ich noch mit aller Bescheidenheit hinzufüge, daß die Stände vielleicht in die größte Inconsequenz kämen, wenn sie diese mit der Gerechtigkeit gar nicht übereinstimmende Behauptung des Fiscaldirectors in einem andern Sinne beistimmend unterstützen sollten,

weil die Stände bereits im Laufe der Urbarialverhandlung mittelst eines Gesetzartikels das Recht sogar für die Frohnbauern, Grundeigenthum zu erwerben, ausgesprochen haben; übrigens sind die irrigen Behauptungen des Fiscaldirectors bereits auf frühern Landtagen hinlänglich widerlegt worden.

Dieser Rede stimmten sämtliche sächsische Deputirte bei.

Neueste Landtagsnachrichten. In der 85. Landtagsitzung vom 9. Sept. füllten den größern Theil der Zeit die Debatten über die von den sächs. Deputirten gegen die Gesetzworschläge wegen Nichterhöhung der Steuer und Rekrutenstellung eingereichten Sondermeinungen aus, worin, wie der Hirado zu bemerken sich erlaubt, verfassungswidrige Grundsätze (ist, sein Recht vertheidigen, verfassungswidrig?) und schwere Beschuldigungen gegen die Stände enthalten seien. In der ersten Sondermeinung wurde ausgesprochen, daß die Mehrheit der Stände durch den Gesetzworschlag über Nichterhöhung der Steuer die Relationen für die Zukunft sanctioniren wolle, wodurch dem Betrug Vorschub geleistet und die Rechtlichkeit bestraft werde; daß ferner die sächs. Deputirten staunen, wie die Mehrheit diese Gelegenheit nicht ergreife, um durch die zufolge des Urbars entstehende Erhöhung der Steuer den Ausfall der Domesticalexteuer vieler ungarischer und Szekler Kreise zu decken, was in hohem Grade die Uebergabe der Verwaltung der Domesticalexteuer in die Hände der Kreise bedinge. Gegen diese Beschuldigungen wollen die Stände in ihrem Begleitungsbericht zum betreffenden Gesetzworschlag bezüglich der beizulegenden Sondermeinung anführen, daß sie die Relationen nicht sanctioniren wollten, indem sie von dem Urbarialboden, welcher 1754 conscribirt worden und als Grundlage des dormaligen Steuersystems diene, nichts der Steuer zu entziehen wünschten; aber seit 1754 also fast seit einem Jahrhundert sei viele ursprüngliche Allodialur, Gemeingrund und Rodungen in der Frohnbauern Hände gekommen, durch das einzuführende Urbar aber hielten sie demalen, wo sie im Interesse der Frohnbauern eine von der Gegenwart gebotne Pflicht erfüllt hätten, nicht für hinreichend, nur die besteuerten Gründe in den Händen der Frohnbauern zu belassen, sondern wünschen sie auch bis zum erforderlichen Quantum aus solchen Gründen zu ergänzen, welche bisher unbesteuert waren. Wenn also die Stände die Frohnbauern dagegen sicherstellen wollen, daß durch diese zu Colonialgründen umzuwandelnden Felder die dormalige Grundsteuer nicht erhöht werde, so sorgen sie nicht nur für die Beseitigung einer drohenden Last der Frohnbauern, welchen sie Erleichterung schaffen wollen, sondern berücksichtigen auch die öfter ausgesprochene Willensmeinung Sr. Majestät, daß am dormaligen Steuersystem bis zur allgemeinen Regulirung des Steuerwesens keine Aenderung vorgenommen werden möge. Die Stände bemerken ferner, daß eine in Folge der Einführung des Urbars zu erfolgende Erhöhung der

aufzutreten: so wäre dies ein größerer Fehler, als wenn Jemand mit langen Wiederholungen die Aufmerksamkeit der Stände ermüden und die kostbare Zeit vergeuden würde; denn der Abg. ist deshalb hier, um die Ansichten und die Wünsche seiner Sender einerseits getreu zu verbollmetschen, andererseits ihre Interessen mit Rücksicht auf das Landeswohl auf jede gesetzmäßige Art zu wahren. Der 14. §. des Operats ist an der Tagesordnung, worin enthalten ist „zu Militärdiensten und zur Loosziehung ist jeder Landesbewohner sich zu stellen verpflichtet, jedoch werden die Edelleute hiervon ausgenommen.“ Es ist also hier davon die Rede, wer ist zu Kriegsdiensten verbunden und wer nicht? eben so davon, ob die Edelleute, als geborne Krieger, von dieser Last ausgenommen sein sollen oder nicht? Und während diese Fragen an der Tagesordnung sind, tritt der sehr ehrenwerthe Deputirte von Hermannstadt auf und stellt einen Antrag, daß die Edelleute als größte Grundbesitzer und geborne Soldaten von der Militärpflicht nicht befreit werden mögen, sondern diese eben so tragen sollten, als wir Sachsen sie mit der größten Bereitwilligkeit angenommen haben. Nachdem nun selbst im Deputationsoperat die Unzweckmäßigkeit der frühern Insurrection anerkannt und von mehreren vorzüglichen Männern die Aenderung dieser veralteten Einrichtung betrieben worden, wird plötzlich behauptet, der Hermannstädter Antrag sei nicht an der Tagesordnung, ferner, der Adel bedürfe der Erinnerung an seine Verpflichtung nicht, und wir, die wir den Antrag unterstützen, werden noch verdächtigt, daß wir hiermit die Verhandlung der Rekrutenstellung verzögern wollten. Ein Regalist ging aber noch weiter, denn Hr. Dominik Bethlen behauptete, daß man uns früher des Hochverraths würde angeklagt haben u. Ich bin so frei, diese Behauptungen der Reihe nach zu beantworten. Der Antrag des ehrenwerthen Dep. von Hermannstadt ist nach meiner Ansicht allerdings an der Tagesordnung, denn es ist der 14. §. des Deputationsoperates, wo der Adel ausnahmsweise erwähnt wird, woraus von selbst folgt, daß auch eine in Bezug hierauf geäußerte Meinung an der Tagesordnung ist; und da jeder Dep. in dieser Beziehung instruirt ist und der Antrag auf Grundlage des Deputationsoperates von mehreren Seiten gestellt wurde, kann man nicht sagen, es sei ein neuer, nicht hieher gehöriger Antrag. Im 1842er Landtag wurde der auf den Grundlagen der ewigen Gerechtigkeit beruhende Grundsatz angenommen: daß Jedermann im Verhältniß die öffentlichen Lasten tragen solle, in welchem er an den Wohlthaten Theil nehme, es ist also die Ansicht derer ganz richtig, welche verlangen, daß, wenn die wenig oder nichts besitzenden Landeseinwohner Militärdienste zu leisten und das Vaterland zu schützen verpflichtet sind, es diejenigen wohl auch sein müssen, welche 2—300 Joch besitzen. In der That, wenn ich nicht wüßte, daß diese europäische Wahrheit bei vielen edlen Männern schon längst Eingang gefunden, hätte ich sie vielleicht nicht einmal erwähnt, denn Reibungen zwischen den Nationen und Aufregung erzeugende Kämpfe habe

ich immer zu vermeiden gesucht. Da aber künftig nach Verfluß von 10—20 Jahren mehre 1000 Nichtadelige, als in den Waffen wohlgeübte, ausgediente, mit Ordnung, Recht und Pflicht wohlbekannte Soldaten in die Kreise zurückkehren werden, wird es wohl gut sein, daß der Adel mit Umgehung der Wehrpflicht die eben so nothwendige, als ehrenvolle Uebung in den Waffen versäumen? Wenn allenfalls noch da, wo des Vaterlandes heilige Sache, wo Bürgerpflicht gebietet, von eigenem Interesse die Rede sein dürfte, so würde ich sagen, der eigne Vortheil des Adels fordert, daß er die Militärdienste nach dem neuern und zweckmäßigeren System nicht umgehe. Wir wissen, daß die kampfsgeübten Römer, wenn sie ein besiegtes Volk gänzlich unterdrücken und zunichte machen wollten, ihm alle Waffen nahmen und deren Gebrauch ihm verboten. Wir wollten also den Adel nicht so sehr an seine Verpflichtung erinnern, als daran vielmehr, daß es Zeit sei, auf ein derartiges Militärsystem zu denken, wobei er jene besser erfüllen könne, als bei der als unpraktisch anerkannten Insurrection. Uebrigens glaube ich, daß der Herm. Dep. ein eben solches Recht zu jenem Antrag gehabt hat, als jedes andre Landtagsmitglied, um so mehr zwar, als die sächs. Nation, als adlicher Grundbesitzer, nach ihren Grundprivilegien eben so zu insurgiren verpflichtet ist, als welcher Magnat immer, und wenn nicht jedes Mitglied des Landtags sich gleicher Redefreiheit erfreuen sollte, so wäre ich bereit, augenblicklich meine Stelle als Deputirter niederzulegen. Aber auch das ist nicht richtig, daß der Herm. Antrag auf Verzögerung der Verhandlung des Rekrutirungsgesetzes abziele, denn die Ergänzung der 3 siebenbürgischen Regimenter ist schon beschlossen und die sächs. Nation ist bei allen ihren privilegialischen und Insurrectionenrechten oder Pflichten auch jetzt, wie 1809 und 1813 mit der größten Bereitwilligkeit ihrer Verpflichtung für die Vertheidigung des Vaterlandes nachgekommen und wird deren treue Erfüllung jederzeit für ihren größten Stolz halten. Wenn also die sächs. Nation zur verbündeten ungarischen Nation im Vertrauen auf ihre Großherzigkeit sagt: der Zeitgeist raumt es zu, daß wir mit Auflassung der frühern Insurrection die Wehrpflicht brüderlich theilen, so glaube ich, daß sie recht gethan hat; übrigens wird die Welt und die Nachkommenschaft hierüber urtheilen! Ich komme nun auf die Widerlegung der schweren Beschuldigungen des Hr. Dominik Bethlen. Zuerst hat es dem Hrn. Grafen beliebt, uns des Treubuchs und Hochverraths anzuklagen. Diese Anklage schmerzt, schmerzt so sehr, daß ich die Fluth meiner empörten Gefühle nicht zurückhalten kann. Auf ein constitutionelles Volk, das in siebenhundertjähriger treuer Pflichterfüllung bisher seinen gerechten Bürgerstolz fand, einen solchen Vorwurf schleudern, ist eben nicht ein Zeichen des besten Willens und verräth auch einige Unbekanntheit mit der vaterländischen Geschichte, da er sogar noch hinzufügt, es habe der Ungar stets den Sachsen beschützt, der sich entweder zum Türken oder zum Deutschen geschlagen habe. Die Bescheidenheit verbietet mir, ausführlicher zu sprechen, es